

Satzung des „Förderverein Golfjugend Golfclub Gröbernhof“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Golfjugend Golfclub Gröbernhof“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist Zell am Harmersbach.
Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§2

Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Golfjugend des Golfclubs Gröbernhof in Zell am Harmersbach. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Sports der Golfjugend des Golfclub Gröbernhof e.V. verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 61 -68 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Folgende Förderung ist möglich, z.B.:

- Golfspezifische Kleidung für die Golfjugend, z.B.: für Jugendmannschaftspokale (einheitliches Auftreten bei Turnieren oder Veranstaltungen)
- Trainingsgebühren für die Golfjugend
- Golfausrüstung für die Golfjugend (außer Bälle)
- Ausflüge der Golfjugend
- Turnier mit Sponsoren
- Zwei Generationenturnier
- Weitere Förderungen werden in Vorstandssitzungen bzw. Mitgliederversammlungen beschlossen

§3

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss von Seiten der Mitgliederversammlung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann nur drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin möglich.

Der Ausschluss aus dem Verein kann dann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung

verstoßen hat und die Interessen des Vereins vorsätzlich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens (vgl. § 2 der Satzung).

§6

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres fällig. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann er ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§8

Ordentliche Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt.

§9

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Falle dessen Verhinderung der 2. Vorsitzenden einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mit der Einberufung zugehen. Die Einberufung erfolgt über Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Stadt Zell a.H., über Social Media (Instagramm und Facebook), die Homepage des Vereins und als eMail an alle Mitglieder.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Gesamtvorstandes
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer mit Aussprache
3. die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
4. die Bestellung (Wahl) der Rechnungsprüfer. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Es werden 2 Rechnungsprüfer bestellt. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
5. Die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
6. die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
8. die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache

Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitglieds, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Die Änderung des Satzungszweckes kann nur einstimmig beschlossen werden.

§ 11

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den 2. Vorsitzenden erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen oder weiter beschließen.

Anträge aus Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammenkunft der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie unter Umständen als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Im Übrigen gelten für außerordentliche Mitgliederversammlungen die entsprechenden Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

In jener kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§ 13

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- bis zu 5 Beisitzern

Als Vorstandsmitglied kann nur eine unbescholtene Person gewählt werden, sie muss Mitglied des Vereins sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden, jeder einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für Dauer von zwei Geschäftsjahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen. Dieser übt sein Amt vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus. In der Mitgliederversammlung muss seine Wahl erfolgen.

Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. die Erstellung des Haushaltsvoranschlages, sowie die Abfassung des Geschäftsberichtes und die Erstellung und Abfassung des Jahresabschlusses
3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
4. die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
5. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
6. die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern

§ 15

Geschäftsführung und Vertretung des Vorstandes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende, Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen, diese bedürfen jedoch einer nachträglichen Genehmigung der zuständigen Vereinsorgane.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

Der Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in der Mitgliederversammlung und bei Vorstandssitzungen. Dem Schatzmeister obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen. Am Ende des Kalenderjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.

Die Beisitzer haben lediglich beratende Funktion im Verein.

§ 16

Verfahrensordnung für Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich, mündlich oder per eMail zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandes den Ausschlag.

§ 17

Protokollierung der Beschlüsse

Die von den Vereinsorganen (§ 18 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind noch in der Versammlung bzw. Tagung zu verlesen. Ist dies nicht möglich, so sind sie in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. in der nächsten Tagung eines Vereinsorgans zu verlesen und von dieser bzw. diesem genehmigen zu lassen.

§ 18

Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer prüfen alle Bücher und die Belege, den gesamten Zahlungsverkehr und das vorhandene Vereinsvermögen. Dies kann jederzeit auch stichprobenweise erfolgen. Die Prüfung ist berichtsmäßig abzufassen. In der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) erstatten sie gegenüber den Mitgliedern Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des Kassenwarts.

§ 19

Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidation ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB). Das nach Ende der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen wird der Stadt Zell am Harmersbach übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Golfjugend des Golfclub Gröbernhof Verwendung finden muss. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, dass das vorhandene Vermögen einer anderen Leibesübung treibende Vereinigung zu übertragen, so ist der Beschluss erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt wirksam.

§ 20

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten [Adresse, e-Mailadresse], vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer]. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung.

Personenbezogene Daten müssen stets sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein (Art. 5 Abs. 1d DSGVO). Daraus folgt die Verpflichtung eines Vereins, für die Aktualität der ihm vorliegenden Daten Sorge zu tragen und bekanntermaßen unrichtige Daten unverzüglich zu löschen bzw. zu berichtigen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 21

Wirksamkeit der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.

Diese vorstehende Satzung wird in der nächsten Mitgliederversammlung im 2. Quartal 2025 neu beschlossen.

In §2 Satz 2 wurde das Wort „sportlich“ nach Vorgabe vom Finanzamt noch eingefügt um den § 52 AO zu entsprechen.

77736 Zell am Harmersbach, den 30.11.2024

1. Vorsitzender

.....

Schatzmeister

.....

2. Vorsitzender

.....

Schriftführer

.....